

NR. 1371 | 29.09.2020

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Prüfungsordnung für den Master-  
Studiengang International Political  
Economy of East Asia an der  
Ruhr-Universität Bochum

vom 28.09.2020

**Prüfungsordnung für den Master-Studiengang  
International Political Economy of East Asia  
an der Ruhr-Universität Bochum**

vom 28. September 2020

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Prüfungsordnung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis**

**I. Allgemeines**

- § 1 Ziele des Studiums
- § 2 Akademische Grade
- § 3 Zulassung zum Master-Studium
- § 4 Fächer und Aufbau des Studiums; Regelstudienzeit
- § 5 Lehrformen und Anwesenheitspflicht
- § 6 *Credit points* und Modularisierung des Studiums
- § 7 Prüfungen, Prüfungsleistungen, Prüfungsformen, Bestehen und Wiederholung
- § 8 Bewertung von Prüfungsleistungen; Bildung der Noten
- § 9 Nachteilsausgleich bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen
- § 10 Versäumnis und Rücktritt
- § 11 Täuschung; Ordnungsverstoß
- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 13 Prüfungsausschuss
- § 14 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

**II. Master-Prüfung und Master-Arbeit**

- § 15 Art und Umfang der Master-Prüfung
- § 16 Voraussetzungen und Zulassung zur Master-Arbeit
- § 17 Master-Arbeit
- § 18 Annahme und Bewertung der Master-Arbeit
- § 19 Wiederholung der Master-Arbeit
- § 20 Abschluss der Master-Prüfung und Bildung der Gesamtnote

**III. Schlussbestimmungen**

- § 21 Abschlusszeugnisse und Bescheinigungen von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 22 Ungültigkeit der Master-Prüfung; Aberkennung des Master-Grades
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten und Veröffentlichung

**Anhang: Studienplan**

## I. Allgemeines

### § 1 Ziele des Studiums

- (1) Das Studium im Rahmen des Master-Studiengangs International Political Economy of East Asia soll der oder dem Studierenden die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt so vermitteln, dass sie die Studierenden zu wissenschaftlicher Reflexion, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden und zu verantwortlichem Handeln in den entsprechenden Berufsfeldern befähigen.
- (2) Im Master-Studium sollen die im Bachelor-Studium Wirtschaft und Politik Ostasiens erworbenen wissenschaftlichen Qualifikationen im Sinne zunehmender fachlicher Komplexität vertieft werden. Das Studium dient der Erweiterung der Fachkenntnisse und der Einübung spezieller Fachmethoden. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, weitere fachliche Zusammenhänge zu überblicken und kritisch zu beurteilen, die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden anzuwenden und ihre Bedeutung und Reichweite für die Lösung komplexer wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Problemstellungen zu reflektieren.

### § 2 Akademische Grade

- (1) Nach dem erfolgreichen Abschluss des Master-Studiums wird der Kandidatin oder dem Kandidaten von der Fakultät der akademische Grad eines „Master of Arts“ (M. A.) verliehen.

### § 3 Zulassung zum Master-Studium

- (1) Zum Master-Studiengang International Political Economy of East Asia kann zugelassen werden, wer über einen mindestens sechssemestrigen Bachelorabschluss im Fach Wirtschaft und Politik Ostasiens im Umfang von 180 CP oder eines vergleichbaren Studiengangs verfügt.
- (2) Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis:
  - von Kenntnissen einer modernen ostasiatischen Sprache (Chinesisch, Japanisch, Koreanisch), die mit dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für mündliche Kompetenzen und schriftliche Textproduktion sowie mit dem Niveau B2 mit Anteilen von C1 für die Lesekompetenz (Lektüre von Sach- und Fachtexten) vergleichbar sind. Diese Kenntnisse können durch entsprechende Studienleistungen, wie sie an der Ruhr-Universität Bochum in den Sprachmodulen des Bachelor-Studienfachs Wirtschaft und Politik Ostasiens im Umfang von 40 CP erworben werden, oder durch gemeinhin anerkannte Zertifikate, beispielsweise Zertifikate auf dem Niveau TOCFL B1 oder HSK 5 (Chinesisch), JLPT N3 (Japanisch) bzw. TOPIK 3 (Koreanisch), nachgewiesen werden.
  - in der Regel eines Studienaufenthalts oder Berufspraktikums in Ostasien mit einer Dauer von mindestens acht Wochen.
- (3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer ausschließlich englischsprachigen Einrichtung erworben oder Englisch als Muttersprache haben, müssen Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachweisen. Es werden folgende Nachweise anerkannt: TOEFL Score 95 bis 120, IELTS 7.0-8.0 oder gleichwertige.
- (4) Vor Aufnahme des Master-Studiums hat die oder der Studierende ein obligatorisches Beratungsgespräch zu absolvieren. Zuständig für das obligatorische Beratungsgespräch sind die Fachvertreter oder eine von ihnen autorisierte Studienberaterin bzw. ein autorisierter Studienberater.

- (5) Eine Zulassung zum Masterstudiengang International Political Economy of East Asia kann mit Auflagen erfolgen, sofern diese nicht mehr als 30 CP betragen. Die Auflagen und der Zeitpunkt der Erbringung werden mit einer Fachberaterin bzw. einem Fachberater vereinbart und durch den Prüfungsausschuss festgelegt.
- (6) Zum Master-Studiengang kann nicht zugelassen werden, wer einen Master-Studiengang im Fach International Political Economy of East Asia oder einen verwandten oder vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.
- (7) Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 bis 3 erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss.

#### **§ 4 Fächer und Aufbau des Studiums; Regelstudienzeit**

- (1) Die generelle Regelstudienzeit des Master-Studiums umfasst vier Semester.
- (2) Unterrichtssprachen sind Deutsch und Englisch sowie entsprechend der Schwerpunktsetzung Chinesisch, Japanisch oder Koreanisch. Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch.
- (3) Das Studium setzt sich in Abhängigkeit von der gewählten Sprache zusammen aus einem Pflichtbereich von 63–68 CP, einem Wahlpflichtbereich von 22–27 CP und einer Master-Arbeit von 30 CP.
- (4) Im Pflichtbereich ist alternativ ein Studienaufenthalt oder ein Berufspraktikum im Umfang von 30 CP zu absolvieren. Die Wahl des Studienorts für den Studienaufenthalt ist der bzw. dem Studierenden freigestellt. Vor dem Beginn des Auslandssemesters ist ein Learning Agreement zu vereinbaren. Die Wahl des Berufspraktikums ist der bzw. dem Studierenden freigestellt. Der Ort und die Tätigkeit sind mit dem Prüfungsausschuss abzustimmen.

#### **§ 5 Lehrformen und Anwesenheitspflicht**

- (1) Die Lehre im Studiengang wird in folgenden Lehrformen oder ihren Kombinationen erbracht:
  - in vermittlungsorientierten Lehrformen (z. B. Vorlesungen). Hierbei dominiert die rezeptive Aneignung der Inhalte durch die Lernenden.
  - in diskursorientierten Lehrformen (z. B. Seminaren oder Kolloquien). Als Lernziel steht in solchen Veranstaltungen typischerweise die Einübung des fachwissenschaftlichen Diskurses im Vordergrund.
  - in handlungsorientierten Lehrformen (z. B. vorlesungsbegleitenden Übungen, Lektürekursen, Propädeutika). Bereits erworbene Kompetenzen werden produktorientiert (z. B. Übungsarbeit, Poster, Vortrag) eingeübt.
  - in praxisorientierten Lehrformen (z. B. praktischen Übungen, Exkursionen, Praktika). Hierbei geht es vor allem darum, instrumentelle Fähigkeiten zu erproben, zu vertiefen und Erfahrungen mit unterschiedlichen Lernorten zu machen.
  - in studentischen Lehrformen (z. B. Tutorien). Diese zielen vor allem auf die Ausbildung von Selbstkompetenz und Eigenverantwortlichkeit in unmittelbarer Interaktion zwischen den Studierenden ab.
  - Die Lehrformen und ihre Kombinationen sollen entsprechend den Zielen des Studiums in einem ausgeglichenen Verhältnis stehen und werden in den Modulhandbüchern in der jeweils aktuellen Fassung ausgewiesen.
- (2) Die genannten Lehrformen können unter hochschuldidaktischen Gesichtspunkten fortentwickelt und erweitert oder in elektronischer Form angeboten werden.

- (3) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, bei denen die Diskurs-, Handlungs- oder Praxisorientierung im Vordergrund steht. Die Anwesenheitspflicht wird in den Modulhandbüchern in der jeweils aktuellen Fassung ausgewiesen.

## **§ 6 Credit points und Modularisierung des Studiums**

- (1) Für Prüfungsleistungen werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand gewichtet *credit points* (CP) vergeben. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt und in 60 CP (30 CP pro Semester) umgerechnet. Ein CP entspricht somit dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden bzw. einem *credit* nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- (2) Das Studium ist modularisiert. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die durch das Bestehen der zugehörigen Modulprüfung erfolgreich abgeschlossen wird. Module setzen sich in der Regel aus mehreren Lehrveranstaltungen zusammen, die thematisch aufeinander abgestimmt sind. Die Module haben einen Umfang von in der Regel fünf bis fünfzehn CP und gehen in der Regel über ein bis zwei, maximal drei Semester. Die für ein Modul insgesamt geforderten Leistungen werden in diesem Rahmen von den Modulbeauftragten im Benehmen mit den jeweils Lehrenden ausgestaltet und im Modulhandbuch veröffentlicht. Die Leistungen für ein Modul sind so auszuwählen, dass die durch Anzahl der CP vorgegebene durchschnittliche Arbeitslast pro Modul nicht überschritten wird. CP für ein Modul werden vergeben, wenn die für dieses Modul vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen vollständig erbracht sind.

## **§ 7 Prüfungen, Prüfungsleistungen, Prüfungsformen, Bestehen und Wiederholung**

- (1) Prüfungsleistungen bestehen aus der benoteten schriftlichen Master-Arbeit sowie studienbegleitenden, in der Regel benoteten Modulprüfungen gemäß Anhang. Ergänzend können unbenotete Nachweise über Studienleistungen verlangt werden.
- (2) Durch Studiennachweise erhalten die Studierenden eine Rückmeldung zu ihrer aktiven Auseinandersetzung mit den Inhalten einer Lehrveranstaltung. Sie setzen insofern mindestens einen aktiven Beitrag voraus, der in folgenden Formen erbracht werden kann: Vorträge bzw. wissenschaftliche Referate, Stundenprotokolle, themenbezogene Essays, weitere gleichwertige Formen. Die Ausstellung eines Studiennachweises kann verweigert werden, wenn diese Beiträge den Anforderungen nicht entsprechen.
- (3) Mit Modulprüfungen wird der Erwerb der im Modulhandbuch für das betreffende Modul festgelegten Kompetenzen überprüft. Dabei wird entweder auf die Inhalte des gesamten Moduls Bezug genommen oder exemplarisch auf Inhalte von Modulteilen (Veranstaltungen). Modulprüfungen können in folgenden Formen erbracht werden:
  1. Klausuren: In einer Klausur soll unter Aufsicht der Nachweis erbracht werden, dass in einer begrenzten Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen sachgemäß bearbeitet und geeignete Lösungswege gefunden werden können. Eine Klausur hat in der Regel einen Umfang von zwei Zeitstunden. Klausuren können in elektronischer Form und in elektronischer Kommunikation angeboten werden. Die Bewertung der Klausuren soll innerhalb einer Frist von sechs Wochen abgeschlossen sein, sie wird den Studierenden auf Nachfrage erläutert.
  2. Mündliche Prüfungen: In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er über ausreichendes Wissen im Prüfungsgebiet verfügt, Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Sie sollen die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten und werden von

mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern oder einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers abgenommen werden. Sie können in elektronischer Kommunikation abgelegt werden. Die wesentlichen Inhalte werden protokolliert, das Ergebnis wird den Studierenden erläutert. Vor der Festsetzung der Note beraten die Prüferinnen bzw. Prüfer über die Note, die bzw. der Beisitzende ist anzuhören. Die Note der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nach der Prüfung unmittelbar bekannt zu geben und inhaltlich zu begründen. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

3. Wissenschaftliche Vorträge bzw. Referate finden in der Regel im Rahmen von Lehrveranstaltungen statt. Dabei soll die Kompetenz der Studierenden geschult werden, ein Forschungsthema mündlich und unter Verwendung üblicher Hilfsmittel zu präsentieren.
  4. Wissenschaftliche Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen mit einem Umfang von 5.000 bis 7.500 Wörtern, die auch in prüfbarer elektronischer Form eingereicht werden müssen, in denen sich Studierende in angemessener Weise selbstständig und systematisch mit dem Forschungsstand zu einem fachrelevanten Thema auseinandersetzen. Hausarbeiten werden von den Lehrenden mit einer Bewertung versehen und an die Studierenden zurückgegeben. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.
  5. Weitere gleichwertige Prüfungsformen für Modulprüfungen, z. B. Postererstellung mit Präsentation, wissenschaftliche Recherchen, Projektberichte, Erstellung von Präsentationen und Internetangeboten können von den Veranstaltern und Modulbetreuern in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss alternativ vorgesehen werden.
- (4) Für alle modulbezogenen Prüfungsleistungen (Studiennachweise und Modulprüfungen) melden sich die Studierenden bei den Veranstaltern oder Modulbetreuern an. Ein Rücktritt ist bis zu einer Woche vor dem Prüfungstermin möglich. Die Abmeldung nach Ablauf dieser Frist bedarf einer Begründung entsprechend § 10 Abs. 2.
  - (5) Wurde eine Modulprüfung mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet, kann diese zweimal wiederholt werden. Weitere Versuche sind von der Teilnahme an einer spezifischen Studienberatung abhängig, aufgrund derer der Modulbetreuer bzw. die Modulbetreuerin entscheiden kann, ob ein vierter Prüfungsversuch zugelassen wird oder die Studierenden das Studium beenden müssen. Gegen diesen Entscheid ist ein Widerspruch beim Prüfungsausschuss möglich. Schriftliche Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigen Nichtbestehen keine weitere Wiederholung zugelassen wird, sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Entsprechende mündliche Wiederholungsprüfungen sind von zwei Prüfern bzw. zwei Prüferinnen oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder Beisitzers abzunehmen.
  - (6) Die softwaregestützte Prüfung von schriftlichen Prüfungsleistungen einschließlich der Masterarbeit erfolgt regelhaft bei Vorliegen eines Verdachts auf ein Plagiat. Zu diesem Zweck sind Masterarbeiten gemäß § 18 Abs. 1 in prüfbarer elektronischer Form einzureichen. Weitere schriftliche Prüfungsarbeiten (Essays, Hausarbeiten etc.) sind auf Verlangen des Prüfers bzw. der Prüferin ebenfalls in prüfbarer elektronischer Form einzureichen.
  - (7) Die softwaregestützte Prüfung erfolgt durch den Prüfer bzw. die Prüferin. Die Plagiatsfeststellung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Eine Information der Studierenden über die softwaregestützte Prüfung der schriftlichen Arbeit bei Verdacht auf ein Plagiat erfolgt nur dann, wenn ein Plagiat festgestellt wird.
  - (8) Eine Plagiatsprüfung von schriftlichen Studienleistungen (Essays, Hausarbeiten etc.) erfolgt gemäß der Absätze 6–7.

## § 8 Bewertung von Prüfungsleistungen; Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	für eine hervorragende Leistung;
2	gut	für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	befriedigend	für eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	ausreichend	für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	nicht ausreichend	für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit einer Note 4,0 oder besser, im Falle einer unbenoteten Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet wurde.

- (2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern bewertet, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelwertungen. Weichen die Bewertungen um mindestens 2,0 ab oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere jedoch „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer für die Bewertung der Prüfungsleistung bestimmt, woraus das arithmetische Mittel aller drei Noten gebildet wird.
- (3) Bei der Bildung von Noten aus dem arithmetischen Mittel von gewichteten oder ungewichteten Einzelnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei lautet die Bewertung der so ermittelten Note

bei einem Mittel	bis	1,5	sehr gut
	über	1,5 bis 2,5	gut
	über	2,5 bis 3,5	befriedigend
	über	3,5 bis 4,0	ausreichend
	über	4,0	nicht ausreichend

## § 9 Nachteilsausgleich bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen

- (1) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungen in anderer Form zu erbringen.
- (2) Die gesetzlichen Mutterschutzregelungen und -fristen, die Fristen der Elternzeit und die Ausfallzeiten aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten sind zu berücksichtigen.

### **§ 10 Versäumnis und Rücktritt**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen die Bescheinigung eines Vertrauensarztes der RUB verlangt. Die Krankheit eines überwiegend allein zu versorgenden Kindes steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für das Versäumnis an, wird die betreffende Prüfung nicht auf die maximale Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet.
- (3) Im Falle einer Exmatrikulation sind vor der Exmatrikulation angemeldete Prüfungen abzulegen, sofern die Meldung nicht gemäß Absatz 2 widerrufen worden ist bzw. ein begründeter und vom Prüfungsausschuss anerkannter Rücktritt bzw. anerkanntes Versäumnis erfolgt, ansonsten gelten die Prüfungen als „nicht bestanden“ (Note 5,0).

### **§ 11 Täuschung; Ordnungsverstoß**

- (1) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die tatsächliche Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder von dem jeweiligen Prüfer getroffen und aktenkundig gemacht, bei Klausuren von den jeweiligen Aufsichtsführenden. Die Bewertung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Studien- oder Prüfungsleistungen ausschließen. Die Verhängung einer Geldbuße bis zu 50.000 € ist möglich.
- (2) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (3) Bei schriftlichen Studien- und Prüfungsleistungen – mit Ausnahmen von Klausuren unter Aufsicht – hat die Kandidatin oder der Kandidat an Eides statt zu versichern, dass die Studien- oder Prüfungsleistung von ihr bzw. ihm ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.
- (4) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen, die gleichen Studiengang oder vergleichbaren Masterstudiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Die Anerkennung im Sinne des Satzes 1 dient der Fortsetzung des Studiums und dem Ablegen von Prüfungen.

- (2) Wesentliche Unterschiede bestehen insbesondere dann, wenn die erworbenen Kompetenzen den Anforderungen des Master-Studiengangs nicht entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor. Im Übrigen kann bei Zweifeln das International Office der Ruhr-Universität Bochum sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Auf Antrag können sonstige, außerhochschulisch erworbene Kenntnisse und Qualifikationen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (4) Zuständig für Anrechnungen von Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 2 ist der Prüfungsausschuss der Fakultät. Vor der Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen, ist in der Regel eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter zu hören. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen ergeht ein Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, in der Regel innerhalb von sechs Wochen. Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne von Absatz 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person unbeschadet der verfahrens- oder prozessrechtlichen Fristen eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen.
- (5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Diese Anrechnung wird im Zeugnis und im Diploma Supplement gekennzeichnet.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

### § 13 Prüfungsausschuss

- (1) Die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben obliegen dem Prüfungsausschuss der Fakultät. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Fakultät für Ostasienwissenschaften gewählt. Ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät für Ostasienwissenschaften und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden der Fakultät für Ostasienwissenschaften gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung zwei weitere stimmberechtigte Professorinnen bzw. Professoren oder deren Vertretung und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder oder deren Vertreterinnen bzw. Vertreter anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Einhaltung von Fristen. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnungen und der Studienpläne. Er kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Festlegung gemeinsamer Verfahrensregelungen, für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fakultätsrat.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Prüfungsamtes bedienen.

#### **§ 14 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer**

- (1) Für an der Fakultät für Ostasienwissenschaften durchgeführte Prüfungen bestellt der Prüfungsausschuss die Prüferinnen und Prüfer sowie bei den mündlichen Prüfungen, die Beisitzerinnen und die Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (2) Prüferin bzw. Prüfer kann jede nach § 65 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfung bezieht, an der Ruhr-Universität Bochum regelmäßig auf die jeweilige Prüfung hinführende Lehrveranstaltungen abhält oder bis zu vier Semestern vor der Zulassung zur Prüfung gehalten hat. Ausnahmen von der Ausschlussfrist und von dem Erfordernis der Fachzugehörigkeit genehmigt der Prüfungsausschuss, soweit eine prüfungsberechtigte Person nach Satz 1 nicht zur Verfügung steht. In der Regel kann jede Prüferin und jeder Prüfer in einem Prüfungsverfahren jeweils nur ein Fach vertreten. Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf in der Master-Prüfung in der Regel nur bestellt werden, wer in dem Prüfungsfach die Master-Prüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat und eine Lehrtätigkeit im jeweiligen Fach ausübt.
- (3) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die einzelnen Prüfungsleistungen Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

## II. Master-Prüfung und Master-Arbeit

### § 15 Art und Umfang der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen im Umfang von 90 CP gemäß dem Anhang zu dieser Prüfungsordnung und der Master-Arbeit im Umfang von 30 CP.

### § 16 Voraussetzungen und Zulassung zur Master-Arbeit

- (1) Zur Master-Arbeit wird zugelassen, wer
1. an der Ruhr-Universität Bochum für den Master-Studiengang International Political Economy of East Asia eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassen ist und hier mindestens zwei Semester ordnungsgemäß studiert hat,
  2. sich zur Master-Arbeit angemeldet hat,
  3. sich in keinem gleichartigen Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule befindet und keine gleichartige Prüfung endgültig bestanden oder nicht bestanden hat und
  4. Module im Umfang von mindestens 60 CP in Modulen des Faches gemäß dem Anhang einschließlich folgender Module erfolgreich absolviert hat: Comparative Political Economy of East Asia, International Political Economy of East Asia.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. die Immatrikulationsbescheinigung,
  3. der Nachweis über die erbrachten Modulprüfungen und CP und
  4. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Master-Prüfung oder eine gleichwertige Prüfung in demselben Fach an einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie oder er den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat, oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren in demselben Fach befindet.
- (3) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine der nach Absatz 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.
- (4) Sind die Voraussetzungen in Absatz 1 und 2 nicht erfüllt, erfolgt keine Zulassung zur Master-Arbeit.

### § 17 Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit ist eine schriftliche Hausarbeit. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig theoretisch geleitet und nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (2) Die Master-Arbeit soll einen Umfang von 200.000 Zeichen (80 Seiten) inkl. Leerzeichen für den Text (ohne Deckblatt, Verzeichnisse, Anhänge und Selbstständigkeitserklärung) nicht überschreiten. Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt 6 Monate.
- (3) Die Master-Arbeit kann von jeder prüfungsberechtigten Person gemäß § 14 ausgegeben und betreut werden. Für die Wahl der Betreuerin oder des Betreuers sowie für die Themenstellung

hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet allerdings keinen Rechtsanspruch.

- (4) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Master-Arbeit erhält.
- (5) Die Ausgabe des Themas der Master-Arbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann.
- (7) Die Aufgabenstellung kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung der Master-Arbeit ist die Rückgabe des Themas nur dann zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat beim ersten Versuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (8) Bei Krankheit kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Frist für die Abgabe der Master-Arbeit um maximal vier Wochen verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Krankheitsgründe an, wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer vier Wochen, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein neues Thema gestellt.
- (9) Die Master-Arbeit wird in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst. Die Arbeit muss maschinenschriftlich verfasst, gebunden und paginiert sein. Sie muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Literaturverzeichnis enthalten.

### **§ 18 Annahme und Bewertung der Master-Arbeit**

- (1) Die Master-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt der Fakultät für Ostasienwissenschaften in zweifacher Ausfertigung sowie in prüfbarer elektronischer Form einzureichen; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin oder der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. Wird die Master-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 10 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit nach § 17 Absatz 3 sein. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 8 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 8 Abs. 2 und 3 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Master-Arbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (3) Das Bewertungsverfahren für die Master-Arbeit soll drei Monate nicht überschreiten.

### **§ 19 Wiederholung der Master-Arbeit**

- (1) Die Master-Arbeit kann einmal wiederholt werden.
- (2) Die Wiederholung der Master-Arbeit muss spätestens drei Monate nach Vorliegen der Gutachten des Fehlversuchs der ersten Arbeit angemeldet werden. Versäumt die Kandidatin bzw. der Kandidat diese Frist, verliert sie oder er den Prüfungsanspruch, es sei denn, dass sie oder er das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Diese Frist verlängert sich
  1. für die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes um drei Semester pro Kind,
  2. für die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studierendenwerke um insgesamt bis zu höchstens vier Semester,
  3. für die Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten um bis zu höchstens vier Semester,
  4. um die Zeit der studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung und
  5. um bis zu drei Semestern für die Zeit, in der Studierende eine Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- und Unterstützungsbedarf wahrnehmen.
- (3) Die Master-Arbeit ist endgültig nicht bestanden, wenn die Arbeit im zweiten Versuch mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

### **§ 20 Abschluss der Master-Prüfung und Bildung der Gesamtnote**

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat alle erforderlichen Modulprüfungen gemäß Anlage und die Master-Arbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind und 120 CP erreicht wurden.
- (2) Die Gesamtnote wird ermittelt aus der Note der Master-Arbeit, die zu 50 v. H. in die Gesamtnote eingeht, und dem Mittel der Noten der Modulabschlussprüfungen, gewichtet nach den für die Modulprüfungen vergebenen CP, das zu 50 v. H. in die Gesamtnote eingeht. Module, die gemäß § 8 Absatz 4 mit „bestanden“ gewertet wurden, gehen nicht in die Gesamtnote mit ein.
- (3) Lautet die Gesamtnote „sehr gut“ (1,0), wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (4) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn Module endgültig nicht bestanden sind oder wenn die Master-Arbeit im zweiten Versuch mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Über die nicht bestandene Master-Prüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

## **III. Schlussbestimmungen**

### **§ 21 Abschlusszeugnisse und Bescheinigungen von Prüfungs- und Studienleistungen**

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung erhält der Absolvent bzw. die Absolventin unverzüglich, spätestens vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis, das das Thema und die Note der Master-Arbeit sowie die Gesamtnote enthält. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird in das Zeugnis auch die bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigte Fachstudierendauer aufgenommen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Falle der Abschlussarbeit ist dies das Datum der Abgabe. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Master-Prüfung erhält die Absolventin oder der Absolvent die Master-Urkunde in deutscher sowie eine Ausfertigung in englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Master-Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Ostasienwissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (3) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiums. Es enthält alle während des Master-Studiums erbrachten Studienleistungen und deren Bewertungen. Das fachliche Profil der Studierenden ist anzugeben als „International Political Economy of East Asia“ mit dem jeweiligen sprachlichen Schwerpunkt.
- (4) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Dokument über die insgesamt erzielten Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records).

### **§ 22 Ungültigkeit der Master-Prüfung; Aberkennung des Master-Grades**

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nur innerhalb von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Gradverleihung zulässig. Der Zeitraum zwischen Einleitung und Beendigung eines Verwaltungsverfahrens zur Prüfung der Rücknahme der Gradverleihung wird auf die Fünfjahresfrist nach Satz 2 nicht eingerechnet.

### **§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Fristen im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens bleiben hiervon unberührt.
- (2) Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende bestimmt im Einvernehmen mit der oder dem Geprüften Ort und Zeit der Einsichtnahme.

**§ 24 Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten und  
Veröffentlichung**

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab dem Wintersemester 2020/21 erstmalig für den Studiengang International Political Economy of East Asia an der RUB eingeschrieben haben.
- (2) Für Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2020/21 in den Studiengang Politik Ostasiens eingeschrieben haben, findet auf Antrag diese Prüfungsordnung Anwendung. Der Antrag auf Anwendung ist unwiderruflich.
- (3) Zum Ende des Sommersemesters 2023 kann letztmalig eine Masterprüfung nach der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaft und Politik Ostasiens“ und die Master-Studiengänge „Wirtschaft Ostasiens“ und „Politik Ostasiens“ an der Fakultät für Ostasienwissenschaften der Ruhr-Universität Bochum vom 28.01.2005, Amtliche Bekanntmachung der Ruhr-Universität Bochum Nr. 582, abgelegt werden. Ab dem Wintersemester 2023/24 können Prüfungsleistungen nur noch nach der vorliegenden Prüfungsordnung abgelegt werden.
- (4) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Ostasienwissenschaften vom 18.07.2017.

Bochum, den 28.09.2020

Der Rektor  
der Ruhr-Universität Bochum

Universitätsprofessor Dr. Axel Schölmerich

## Anhang

### Studienplan

Das Studium im Master-Studiengang International Political Economy of East Asia umfasst Modulprüfungen im Umfang von 90 CP und eine Master-Arbeit von 30 CP.

<b>Pflichtbereich (63 -68 CP)</b>	CP
Comparative Political Economy of East Asia	9
International Political Economy of East Asia	9
Research Module	6
Vertiefungsmodul Ostasiatische Sprache	9-14
Berufspraxis <i>oder</i> Studienaufenthalt in Ostasien	30

<b>Wahlpflichtbereich (22-27 CP)</b>	CP
Master-Modul Internationale Institutionen und Prozesse	9
Master-Modul Internationalisierung und Transnationalisierung	9
Master-Modul Europäisierung, Demokratie und Governance	9
Growth and Development Economics	5
International Trade	5
Current Topics in Health Economics	5
Compulsory Elective Module "Economics"	10
Business and Economy in China	6
International Economic and Business Issues of Japan	6